

STATISTISCHE DEFINITIONEN

Ankauf von Gütern oder Dienstleistungen (für andere Unternehmen als Finanzvermittler):

Ankauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Ankauf von Dienstleistungen von Dritten. Die Materialien für die Erzeugung der Güter (Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse, Komponenten), die Ausstattungen, die Hilfsstoffe (Schmierstoffe, Wasser, Instandhaltung und Materialien für die Reparaturen sowie Büromaterial) und die Energieerzeugnisse sind eingeschlossen.

Ankauf von Gütern oder Dienstleistungen (für Finanzvermittler): Es ist auch der Oberposten der Gewinn- und Verlustrechnung der Banken „Andere Verwaltungsausgaben“ (Kode 150 b, im konsolidierten Konto 180 b) zu berücksichtigen.

Wirtschaftstätigkeit: Dabei wird auf die Wirtschaftstätigkeit Bezug genommen, die vom Tochterunternehmen oder von der Filiale im Ausland durchgeführt wird. Es handelt sich um die Kombination aus Ressourcen - wie Ausstattungen, Arbeitskraft, Produktionstechniken, Informations- oder Produktnetzwerke -, die zur Herstellung von spezifischen Gütern oder Dienstleistungen führt. Die Unternehmen werden aus statistischen Zwecken nach ihrer überwiegenden Wirtschaftstätigkeit klassifiziert. Wenn in einer Einheit mehrere Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, wird anhand der Wertschöpfung bzw., bei Fehlen dieser Information, anhand des Umsatzes, der durchschnittlichen jährlichen Beschäftigtenzahl, der Personalausgaben oder der Bruttoentlohnungen festgestellt, welche Tätigkeit überwiegt.

Ausländisches Tochterunternehmen: Im Ausland ansässiges Unternehmen mit eigener Rechtsform, das der direkten oder indirekten Kontrolle einer institutionellen Einheit mit Sitz in Italien untersteht (Unternehmen, natürliche Person, öffentliche Institution oder Non-Profit-Organisation). Die Kontrolle wird ausgeübt, indem das Unternehmen direkt oder indirekt über kontrollierte Gesellschaften mit Sitz in Italien oder im Ausland die absolute Mehrheit (50% + 1 Aktie bzw. stimmberechtigte Anteile) am Gesellschaftskapital der im Ausland ansässigen Unternehmen hält. Bei der Zählung der stimmberechtigten Anteile am Gesellschaftskapital müssen die direkt und indirekt auf das kontrollierende Unternehmen rückführbaren Anteile summiert werden.

Kontrollierende Vermittlerunternehmen: Unternehmen mit Sitz in Italien oder im Ausland, die im Ausland ansässige Unternehmen kontrollieren, aber ihrerseits von in Italien ansässigen Unternehmen oder natürlichen Personen kontrolliert werden.

Arbeitskosten: Dazu zählen die Bruttoentlohnungen der Arbeitnehmer, die Sozialbeiträge zulasten des Unternehmens und alle Arten von Personalmaßnahmen, die von den Gesetzesbestimmungen oder Tarifabkommen vorgesehen sind, die im Staat des Sitzes des Tochterunternehmens gelten.

Beschäftigter (Arbeiter): Person, die ihre Arbeitstätigkeit in einer rechtlich-wirtschaftlichen Einheit ausübt und in die Lohnbücher des Unternehmens eingetragen ist, auch wenn sie für seine Führung verantwortlich ist. Als unselbstständig Beschäftigte (Arbeitnehmer) gelten: die Genossenschaftsmitglieder, die im Lohnbuch eingetragen sind; die Führungskräfte, leitenden Angestellten, Angestellten und Arbeiter mit Vollzeit- oder Teilzeitstelle; die Lehrlinge; die im Lohnbuch eingetragenen Heimarbeiter; die Saisonarbeiter; die Arbeiter mit Ausbildungs- und Arbeitsvertrag; die befristet Beschäftigten; die Arbeiter in der Lohnausgleichskasse; die Studenten mit formellem Vertrag, die sich am Produktionsprozess beteiligen und im Gegenzug eine Entlohnung und/oder Ausbildung erhalten. Das wegen Urlaubs, Zeitausgleichs und Mutterschaft vorübergehend abwesende Personal zählt ebenfalls dazu.

Ausfuhr von Waren oder Dienstleistungen: Dabei handelt es sich um die Verkäufe von Waren oder Dienstleistungen, die vom ausländischen Tochterunternehmen an Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat als jenem des ausländischen Tochterunternehmens erfolgen. In diesen Posten fallen auch die Verkäufe von Waren oder Dienstleistungen des ausländischen Tochterunternehmens an Unternehmen mit Sitz in Italien (auch wenn sie zum selben multinationalen Konzern gehören). Im Formblatt wird die Variable als Prozentanteil am Umsatz der ausländischen Tochterunternehmen dargestellt, die jeweils eine bestimmte Kombination aus Wirtschaftsbereich und ausländischem Staat aufweisen. Die Unternehmen werden gebeten, den Anteil am Umsatz der Ausfuhr in alle Staaten außer Italien und jenen der Ausfuhr nach Italien getrennt auszuweisen.

Umsatz (ausgenommen Finanzvermittler): bezieht sich auf die Verkäufe und die Erbringung von Dienstleistungen; er ist brutto vor Abzug aller den Kunden angerechneten Spesen (Transport, Verpackung, Versicherung und Ähnliches) und aller indirekten Steuern (Herstellung, Verbrauch usw.) mit Ausnahme der MwSt., die den Kunden in Rechnung gestellt wird, anzugeben.

Umsatz (Finanzvermittler): hier ist der Oberposten der Gewinn- und Verlustrechnung der Banken „Ertragsspanne“ zu berücksichtigen (Kode 120).

Messung der monetären Wirtschaftsvariablen: Die Variablen sind brutto vor Abzug des konzerninternen Austausches anzugeben. Die Jahresbilanz bzw. ein gleichwertiges Buchhaltungsdokument des ausländischen Tochterunternehmens bildet die Hauptquelle für die Angabe dieser Variablen. Sollten nur vorläufige Daten aus der Konzernbilanz des letzten kontrollierenden Unternehmens oder des Vermittlerunternehmens mit Sitz in Italien oder im Ausland verfügbar sein, werden die Variablen normalerweise nach Abzug des konzerninternen Austausches angegeben.

Zweigniederlassung des Unternehmens (Filiale): Arbeitsstätte ohne Rechtsautonomie, die im Ausland als dauerhafte Organisation tätig ist. Die Handels- oder Steuervertretungen fallen nicht in diese Definition.

Special purpose entity oder SPE: Rechtseinheit innerhalb eines multinationalen Konzerns, die zweckdienliche oder zeitlich und hinsichtlich der Ziele eingeschränkte Tätigkeiten ausüben. Diese Rechtseinheiten können zu verschiedenen Zwecken gegründet werden (*securitization, risk sharing, finance, asset transfer, joint research projects, financial engineering, regulatory reasons, property investing*). Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Beantwortung dieses Fragebogens die SPEs, die Anlagevermögen von strategischem Interesse für die Tätigkeiten des Konzerns haben (Industrieanlagen usw.), und jene, die im Ausland zum Zweck der Produktion, Entwicklung oder direkten Dienstleistungen gegründet wurden, in die Liste der ausländischen Tochterunternehmen aufgenommen werden müssen. Von der Liste der ausländischen Tochterunternehmen ausgenommen sind die nicht tätigen SPEs, die nur gegründet wurden, um den Verwaltungs- oder Steuervorgaben des Landes, in dem sie tätig sind, zu entsprechen.

Ausgaben für betriebsinterne Forschung und Entwicklung: Dabei handelt es sich um die Ausgaben für die betriebsinterne Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, die von den Unternehmen mit eigenem Personal und eigenen Geräten durchgeführt wird. Im Allgemeinen wird die Forschung und Entwicklung (F&E) definiert als die Gesamtheit der kreativen Tätigkeiten, die systematisch durchgeführt werden, um sowohl das Wissen zu vergrößern (einschließlich der Kenntnisse über den Menschen, der Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft) als auch um diese Kompetenzen für neue Anwendungen zu nutzen. Im Fragebogen sind ausschließlich die Ausgaben für die **betriebsinterne** F&E-Tätigkeiten anzugeben. Die Ausgaben für externe Projekte (**betriebsfremde** F&E) sind **nicht** zu berücksichtigen. Die Ausgaben für die betriebsinterne F&E umfassen sowohl die laufenden Ausgaben (Personalausgaben + Erwerb von Gütern und Dienstleistungen) als auch die Investitionsausgaben. Die bei dieser Frage anzugebenden Beträge beziehen sich auf alle Ausgaben

(Kassadaten), die im Jahr 2015 für die betriebsinterne F&E getätigt wurden, unabhängig davon, wie sie gedeckt wurden. Diese Ausgaben beziehen sich sowohl auf die im Bezugsjahr begonnenen und abgeschlossenen Projekte als auch auf die früher begonnenen und im Bezugsjahr abgeschlossenen Projekte sowie auf die im Jahr oder früher begonnenen Projekte, die im Bezugjahr der Erhebung noch nicht abgeschlossen wurden. Die Ausgaben müssen zu Faktorkosten, folglich ohne Mehrwertsteuer (MwSt.), angegeben werden. Im Falle von Projekten, die zusammen mit anderen Einrichtungen durchgeführt wurden, müssen nur die Ausgaben zulasten des Unternehmens bzw. jene für die Projektteile, für welche das Unternehmen zuständig und verantwortlich ist, angeführt werden.

Überwiegende Informationsquelle: Damit ist die Informationsquelle gemeint, die für die Wirtschaftsvariablen der ausländischen Tochterunternehmen herangezogen wird (Frage 2D). Die Jahresbilanz ist jene des ausländischen Tochterunternehmens. Die Konzernbilanz ist jene des kontrollierenden Vermittlerunternehmens oder des kontrollierenden Unternehmens mit Sitz in Italien oder im Ausland. „Andere Quellen“ sind andere Dokumente oder Berichte als die obgenannten, die für die Beantwortung des Fragebogens herangezogen werden. Die Jahresbilanz des ausländischen Tochterunternehmens oder ein gleichwertiges Buchhaltungsdokument ist die am besten geeignete Informationsquelle für die Beantwortung des Fragebogens, da die monetären Wirtschaftsvariablen brutto vor Abzug der konzerninternen Transfers angegeben sind. Für weitere Informationen wird auf die Definition „Messung der monetären Wirtschaftsvariablen“ verwiesen.